

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 264/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob L [REDACTED],

W [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundengerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 22. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers nach § 41 BGB verneint, weil es sich von der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zwischen verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und dem Tod der Mutter des Klägers nicht habe überzeugen können. Soweit die Herzmuskelerkrankung als Todesursache in Betracht komme, schließe sich das Gericht den Gutachten Grosse-Brockhoff und Reinwein an, wonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Herzleiden nicht wahrscheinlich sei. Da nach den ärztlichen Gutachten Reinwein bei der Mutter des Klägers eine Hypertrophie niemals objektiviert worden sei, könne auch ein Schilddrüsenleiden nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit für ihren Tod verantwortlich oder mitverantwortlich gemacht werden. Schließlich fehle es auch an einem wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung der Mutter

94

- 3 -

des Klägers und der im Obduktionsbefund festgestellten
Thymuspersistenz; denn diese sei von allen Gutachtern
als eine konstitutionsbedingte Anomalie aufgefaßt worden.

Diese Ausführungen liegen ausschließlich auf tatrichter-
lichen Gebiet und rechtfertigen nach § 219 Abs. 2 BEG nicht
die Zulassung der Revision. Die von der Beschwerde erhobenen
Verfahrensfragen betreffen nur den Einzelfall und werfen keine
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie sind
darüber hinaus auch sachlich nicht begründet.

1. Der Auszug aus den Akten des Landesgerichts für Strafsachen
Wien, der auch das Obduktionsprotokoll enthält, ist von diesem
Gericht ausdrücklich als mit der Urschrift gleichlautend be-
stätigt worden. Gegen seine Verwendung als Beweismittel be-
stehen daher keine Bedenken.

2. Das Berufungsgericht verneint nicht das Vorliegen eines
basedowisierten Strumas, wie es in der Diagnose des Obduk-
tionsprotokolls festgestellt wird, sondern hält nur diesen
Befund nicht für ausreichend, um die Diagnose einer Hyper-
thyreose zu rechtfertigen. Dem anderslautenden Gutachten
des obduzierenden Arztes kommt keine größere Bedeutung zu
als den übrigen ärztlichen Gutachten. In dessen Würdigung
und Beurteilung ist das Gericht frei (§ 286 ZPO). Das Vor-
liegen einer thymuspersistenz wird vom Berufungsgericht
nicht in Frage gestellt, sondern lediglich der unethische
Zusammenhang mit der Verfolgung verneint.

3. Schließlich ist nicht rechtsfehlerhaft, daß das Beru-
fungsgericht als medizinischen Obergutachter den Direktor
der 2. medizinischen Klinik der Universität D. [REDACTED] aus-
gewählt hat, obwohl der Kläger das Berufungsgericht gebeten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hatte, keinesfalls nochmals ein Gutachten der medizinischen Universitätsklinik D. [REDACTED] einzuholen. Abgesehen davon, daß die Entschädigungsgerichte in der Auswahl der medizinischen Sachverständigen frei sind (BGG RnV 1961, 229 Nr. 26), ist der Gutachter vom Kläger nicht nach § 406 ZPO abgelehnt worden. Das Gericht hat auf Antrag des Klägers gemäß § 411 Abs. 3 ZPO auch das Erscheinen des Sachverständigen angeordnet. Im Termin vom 29. Oktober 1969 hat der Sachverständige sein schriftliches Gutachten erläutert. Auch insoweit ist kein Verfahrensfehler feststellbar.

Wintenberg

Zorn